



Philosophische Fakultät I

Studien- und Prüfungsordnung für den Master-Teilstudiengang Archäologie des Mittelalters und der Neuzeit (45/75 Leistungspunkte) an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

vom 21.04.2021

Gemäß § 13 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 67 a Abs. 2 Nr. 3 a) und 77 Abs. 2 Nr.1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2010 (GVBl. LSA S. 600) in Verbindung mit der Rahmenstudien- und Prüfungsordnung für das Bachelor- und Masterstudium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (RStPOBM) in der Bekanntmachung vom 11.11.2020 (ABl. 2020, Nr. 15, S. 2), in der jeweils geltenden Fassung, hat die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg folgende Studien- und Prüfungsordnung für den Master-Teilstudiengang Archäologie des Mittelalters und der Neuzeit (45/75 Leistungspunkte) beschlossen.

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Art des Master-Teilstudiengangs
- § 3 Ziele des Master-Teilstudiengangs
- § 4 Zulassung zum Studium
- § 5 Aufbau des Master-Teilstudiengangs
- § 6 Studienbeginn und Regelstudienzeit
- § 7 Praktikum
- § 8 Arten von Lehrveranstaltungen
- § 9 Studienleistungen, Modulleistungen, Modultelleistungen und Modulvorleistungen
- § 10 Anmeldung zum Modul und zu den Modulleistungen
- § 11 Studien- und Prüfungsausschuss
- § 12 Abschlussmodul und Abschlussbezeichnung
- § 13 Inkrafttreten und Übergangsregelung

Anlage: Teilstudiengangsübersicht

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt in Verbindung mit der Rahmenstudien- und Prüfungsordnung für das Bachelor- und Masterstudium an der Martin-Luther-Universität Halle-

Wittenberg (RStPOBM) Ziele, Inhalte und Aufbau des Master-Teilstudiengangs Archäologie des Mittelalters und der Neuzeit (45/75 Leistungspunkte).

(2) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für Studierende, die bereits im Studienprogramm Archäologie des Mittelalters und der Neuzeit (45/75 LP) im Zwei-Fach-Master-Studiengang an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg eingeschrieben sind und für Studierende, die ab dem Wintersemester 2021/2022 das Studium im Master-Teilstudiengang Archäologie des Mittelalters und der Neuzeit (45/75 Leistungspunkte) aufnehmen.

§ 2

Art des Master-Teilstudiengangs

Bei dem Master-Teilstudiengang Archäologie des Mittelalters und der Neuzeit (45/75 Leistungspunkte) handelt es sich um einen konsekutiven Studiengang. Der Master-Teilstudiengang ist stärker forschungsorientiert.

§ 3

Ziele des Master-Teilstudiengangs

(1) Ziel des Master-Teilstudiengangs Archäologie des Mittelalters und der Neuzeit (45/75 Leistungspunkte) ist es, Bachelorabsolventinnen und Bachelorabsolventen auf der Basis ihres vertieften archäologischen Grundlagenwissens in verschiedene Forschungskontexte des Fachs Archäologie des Mittelalters und der Neuzeit einzuführen, mit aktuellen Forschungsfragen zu konfrontieren und Anregungen zur eigenständigen Forschungsarbeit zu geben. Flankiert wird die Zielstellung des Master-Teilstudiengangs Archäologie des Mittelalters und der Neuzeit (45/75 Leistungspunkte) durch die Einführung in die Forschungspraxis anhand der Teilnahme an Grabungs-, Forschungs- und Ausstellungsprojekten sowie der Diskussion von Forschungsproblemen vor dem Original.

(2) Der Teilstudiengang vermittelt vertiefte Kompetenzen im Umgang mit archäologischen Daten sowie Bau-, Bild- und Kunstwerken, insbesondere Methodenkompetenzen, die zu eigenständiger wissenschaftlicher Betätigung befähigen. Durch die interdisziplinäre Ausrichtung qualifiziert er darüber hinaus auch für ein breites Berufsfeld in der archäologischen Bodendenkmalpflege, dem Museums- und Verlagswesen oder in Medienanstalten.

§ 4

Zulassung zum Studium

(1) Zum Masterstudium kann zugelassen werden, wer über einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss verfügt.

(2) Der berufsqualifizierende Hochschulabschluss gemäß Absatz 1 ist durch ein abgeschlossenes Bachelorstudium oder durch einen vergleichbaren Abschluss i.S.v. § 27 Abs. 8 HSG LSA nachzuweisen. Der jeweilige Abschluss muss in einem archäologisch orientierten oder vergleichbaren Studiengang jeweils mit einem Schwerpunkt auf der Archäologie des Mittelalters und der Neuzeit, den Archäologien Europas, der Prähistorischen Archäologie, der Vor- bzw. Urgeschichte oder der Frühgeschichte erfolgt sein.

(3) Über die Vergleichbarkeit gemäß Abs. 2 entscheidet im Zweifelsfall der zuständige Studien- und Prüfungsausschuss.

(4) Ist der Studiengang zulassungsbeschränkt und übersteigt die Zahl der Bewerbungen die Zahl der verfügbaren Studienplätze, so erfolgt die Vergabe der zur Verfügung stehenden

Studienplätze nach der Studienplatzvergabeordnung Sachsen-Anhalt. In diesem Fall besteht bei Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen kein Anspruch auf den Erhalt eines Studienplatzes.

(5) Das Bewerbungs- und Zulassungsverfahren wird geregelt durch die Bewerbungs- und Zulassungsordnung für das Masterstudium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 14.03.2012 (ABl. 2012, Nr. 2, S. 3) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 5

Aufbau des Master-Teilstudiengangs

(1) Der Aufbau des Master-Teilstudiengangs Archäologie des Mittelalters und der Neuzeit (45/75 Leistungspunkte) und die Abfolge der Module, die zu erbringenden Studienleistungen, die zu erbringenden Modulvorleistungen, die Teilnahmevoraussetzungen für die Module, das Verhältnis zu Kontakt- und Selbststudium sowie der Anteil der einzelnen Modulnoten an der Gesamtnote ergeben sich aus der Teilstudiengangsübersicht (Anlage) in Verbindung mit den allgemeinen Modulbeschreibungen.

(2) Im Masterkombinationsstudiengang müssen insgesamt 120 Leistungspunkte erbracht werden. Im Master-Teilstudiengang Archäologie des Mittelalters und der Neuzeit (45/75 Leistungspunkte) müssen mindestens 45 Leistungspunkte erbracht werden. Weitere 30 Leistungspunkte, die zwingend die Masterarbeit beinhalten, können in diesem oder dem anderen gewählten Master-Teilstudiengang erbracht werden. Der Master-Teilstudiengang Archäologie des Mittelalters und der Neuzeit (45/75 Leistungspunkte) umfasst als Pflichtmodule die Module „Epochen“, „Regionen“, „Aktuelle Forschungsfragen“ (je 10 LP), das „Projektmodul“ (5 LP) sowie die „Grabungspraxis“ (10 LP) (s. Anlage „Teilstudiengangsübersicht“).

§ 6

Studienbeginn und Regelstudienzeit

(1) Das Studium des Master-Teilstudiengangs der Archäologie des Mittelalters und der Neuzeit (45/75 Leistungspunkte) kann jeweils zum Wintersemester aufgenommen werden.

(2) Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester.

§ 7

Praktikum

(1) Der Master-Teilstudiengang Archäologie des Mittelalters und der Neuzeit (45/75 Leistungspunkte) beinhaltet ein sechswöchiges Praktikum (in der Regel Vollzeit). Das Praktikum muss vier Wochen Grabungspraxis enthalten und wird in der Regel im Rahmen des Moduls Grabungspraxis durch das Institut angeboten; eine Teilnahme wird dringend empfohlen. Alternativ kann das Praktikum an einer universitätsexternen Einrichtung (z. B. Einrichtungen der Bodendenkmalpflege oder Forschungseinrichtungen) absolviert werden. In diesem Falle ist das externe Praktikum durch die bzw. den Studierenden unter Beachtung der inhaltlichen Vorgaben selbständig zu organisieren.

(2) Das Praktikum ist regelmäßig in der vorlesungsfreien Zeit zu absolvieren. Voraussetzung für die Anerkennung ist die Abgabe eines Praktikumsberichts, aus dem Umfang und Inhalt der Praktikumsstätigkeit hervorgehen, sowie eine von der jeweiligen Institution ausgestellte Praktikumsbescheinigung. Praktikumsbericht und -nachweis sind bei der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzureichen. Praktika werden nicht benotet und fließen nicht in die Gesamtnote ein.

§ 8

Arten von Lehrveranstaltungen

(1) Das Kontaktstudium im Master-Teilstudiengang Archäologie des Mittelalters und der Neuzeit (45/75 Leistungspunkte) wird durch verschiedene Lehrveranstaltungsarten bestimmt. Wesentliche Unterrichtsformen sind: Vorlesung, Hauptseminar, Übung, Exkursion und Grabungspraktikum.

- a. Vorlesungen (VL) bieten systematische Darstellungen zu bestimmten Fragen und Gegenstandsbereichen und vermitteln Fachkenntnisse und Methoden auf wissenschaftlicher Grundlage;
- b. Hauptseminare (HS) dienen der gezielten Behandlung fachwissenschaftlicher Fragestellungen und leiten zu selbständigem wissenschaftlichen Arbeiten an;
- c. Übungen (Ü) dienen der Verfestigung von in Seminaren und Vorlesungen gelernten Fertigkeiten unter Anleitung von Dozentinnen und Dozenten.
- d. Exkursionen (EX) führen zu einer direkten wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit Befunden, Funden und Denkmälern. Sie dienen der unmittelbaren Anschauung des Originals und der sprachlichen Vermittlung und Diskussion archäologischer Sachverhalte.
- e. Das Grabungspraktikum ist eine berufsfeldbezogene Lehreinheit und vermittelt Standards moderner archäologischer Feldforschung.

(2) Sofern dies sachlich und didaktisch zweckmäßig ist, können einzelne Vermittlungsformen innerhalb einer Lehrveranstaltung miteinander kombiniert werden.

§ 9

Studienleistungen, Modulleistungen, Modulteilleistungen und Modulvorleistungen

(1) In der Teilstudiengangsübersicht (Anlage) in Verbindung mit den allgemeinen Modulbeschreibungen des Master-Teilstudiengangs Archäologie des Mittelalters und der Neuzeit (45/75 Leistungspunkte) sind die Studienleistungen, Modulvorleistungen, die Teilnahmevoraussetzungen sowie die jeweiligen Formen der Modulleistungen bzw. der Modulteilleistungen festgelegt.

(2) Formen von schriftlichen, mündlichen und elektronischen Studienleistungen im Master-Teilstudiengang Archäologie des Mittelalters und der Neuzeit (45/75 Leistungspunkte) sind:

- a. Kurzreferat. Ein mündlicher Vortrag von ca. 15 Minuten während einer Lehrveranstaltung;
- b. Referat. Ein mündlicher Vortrag mit digitaler Präsentation von 30 bis 60 Minuten während einer Lehrveranstaltung;
- c. Präsentation am Objekt: Ein mündlicher Vortrag z. B. im Gelände oder Museum;

(3) Formen von schriftlichen, mündlichen und elektronischen Modulleistungen und Modulteilleistungen im Master-Teilstudiengang Archäologie des Mittelalters und der Neuzeit (45/75 Leistungspunkte) sind:

- a. Mündliche Prüfung: Sie ist Bestandteil des Abschlussmoduls und umfasst ca. 60 Minuten, vergleiche dazu § 12 Abs. 9;
- b. Schriftliche Ausarbeitung: Eine schriftlich verfasste Arbeit von ca. 25 Normseiten auf der Basis eines Referats;
- c. Praktikumsbericht: Eine schriftlich verfasste Zusammenfassung unterschiedlichen Umfangs, aus der Umfang und Inhalt der Praktikumsstätigkeit hervorgeht;
- d. Masterarbeit: Näheres dazu siehe § 12.

(4) Bei allen Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen, die zweimal wiederholt werden können, wird die Möglichkeit eingeräumt, vor der zweiten Wiederholung der Modulleistung bzw. Modulteilleistung die entsprechenden Modulveranstaltungen nochmals zu besuchen.

§ 10

Anmeldung zum Modul und zu den Modulleistungen

(1) Die Teilnahmevoraussetzungen für die Module ergeben sich aus der Teilstudiengangübersicht im Anhang dieser Ordnung in Verbindung mit den allgemeinen Modulbeschreibungen des Master-Teilstudiengangs Archäologie des Mittelalters und der Neuzeit (45/75 Leistungspunkte).

(2) Die genauen Termine und Wiederholungstermine für die Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen werden rechtzeitig, in der Regel mindestens jedoch fünf Wochen vor der Modulleistung bzw. Modulteilleistung durch Aushang beim zuständigen Prüfungsamt bzw. über das elektronische Prüfungs- und Studienverwaltungssystem bekannt gegeben.

§ 11

Studien- und Prüfungsausschuss

(1) Zur ordnungsgemäßen Durchführung des Master-Teilstudiengangs Archäologie des Mittelalters und der Neuzeit (45/75 Leistungspunkte) bildet die Philosophische Fakultät I durch Beschluss des Fakultätsrates einen Studien- und Prüfungsausschuss.

(2) Der Studien- und Prüfungsausschuss besteht aus drei Professorinnen bzw. Professoren, einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin bzw. einem wissenschaftlichen Mitarbeiter und einer studentischen Vertreterin bzw. einem studentischen Vertreter.

§ 12

Abschlussmodul und Abschlussbezeichnung

(1) Im Master-Teilstudiengang Archäologie des Mittelalters und der Neuzeit (45/75 Leistungspunkte) ist eine Masterarbeit nicht obligatorischer Bestandteil. Wird sie im Master-Teilstudiengang Archäologie des Mittelalters und der Neuzeit (45/75 Leistungspunkte) geschrieben, gelten die nachfolgenden Absätze.

(2) Die Masterarbeit bildet zusammen mit einer mündlichen Prüfung das Abschlussmodul im Umfang von 30 Leistungspunkten und umfasst einen Arbeitsaufwand von 900 Stunden (von denen 810 auf die Anfertigung der Masterarbeit und 90 auf die Vorbereitung zur mündlichen Prüfung entfallen).

(3) Zur Masterarbeit zugelassen wird, wer im Master-Teilstudiengang Archäologie des Mittelalters und der Neuzeit (45/75 Leistungspunkte) eingeschrieben ist und erfolgreiche Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von 30 Leistungspunkten nachweist.

(4) Das Thema der Masterarbeit wird in der Regel am Ende des dritten Semesters nach Bestätigung durch den Studien- und Prüfungsausschuss vom Prüfungsamt ausgehändigt. Die Themenstellung und Betreuung erfolgt durch die fachlich zuständige Professorin bzw. den fachlich zuständigen Professor oder eine Person aus den in § 33 a Abs. 2 Nr. 1 und 2 HSG LSA genannten Gruppen. Die Themenstellerin bzw. der Themensteller ist zugleich Erstgutachterin bzw. Erstgutachter. Thema und Ausgabezeitpunkt werden aktenkundig gemacht.

(5) Mit der Ausgabe des Themas der Masterarbeit beginnt die Bearbeitungszeit. Diese beträgt fünf Monate.

(6) Der Umfang der Masterarbeit soll 100 Normseiten nicht überschreiten.

(7) Die bzw. der Studierende fügt der Arbeit ein Verzeichnis der benutzten Quellen und Hilfsmittel sowie eine schriftliche Versicherung hinzu, dass sie bzw. er die Arbeit selbstständig, ohne unzulässige fremde Hilfe und unter Beachtung der allgemeinen Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis verfasst hat, sie in gleicher oder ähnlicher Fassung noch nicht in einem anderen Studiengang als Prüfungsleistung vorgelegt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat.

(8) Die Arbeit ist spätestens an dem Tage, an dem die Bearbeitungszeit endet, in dreifacher schriftlicher, gebundener Ausfertigung und in einfacher elektronischer Fassung auf einem gängigen Speichermedium beim Prüfungsamt einzureichen. Der Abgabetermin ist aktenkundig zu machen. Bei Abweichungen zwischen schriftlicher Ausfertigung und elektronischer Fassung sind der Eingang und der Inhalt der schriftlichen Ausfertigung ausschlaggebend. Die Fristen für die Abgabe der Masterarbeit können durch Einlieferung auf dem Postweg gegen Einlieferungsschein mit erkennbarem Datumstempel oder Poststempel, jeweils innerhalb der Frist, gewahrt werden. Wird eine Masterarbeit nicht fristgerecht abgegeben, wird diese als „nicht ausreichend“ bewertet, es sei denn, die Studentin bzw. der Student hat die Verzögerung nicht zu vertreten.

(9) Teil des Abschlussmoduls ist eine mündliche Prüfung, die in der Regel 60 Minuten umfasst und nach Annahme und Benotung der Masterarbeit stattfindet.

(10) In der mündlichen Prüfung soll die bzw. der Studierende zeigen, dass sie bzw. er die Arbeitsergebnisse aus der Masterarbeit darzustellen weiß, sowie diese im Gespräch problem- und anwendungsbezogen diskutieren und vertiefen kann.

(11) Masterarbeit und mündliche Prüfung werden im Verhältnis von 4:1 gewertet.

(12) Gemäß § 13 Absatz 1 RStPOBM bestimmt im Masterkombinationsstudiengang der Teilstudiengang, in dem die Masterarbeit verfasst wird, auch die Abschlussbezeichnung. Der Master-Teilstudiengang Archäologie des Mittelalters und der Neuzeit (45/75 Leistungspunkte) führt in Kombination mit einem weiteren Master-Teilstudiengang zum Abschluss eines Master of Arts (M.A.), wenn im Master-Teilstudiengang Archäologie des Mittelalters und der Neuzeit (45/75 Leistungspunkte) die Masterarbeit verfasst wird.

§ 13

Inkrafttreten und Übergangsregelung

(1) Diese Ordnung wurde beschlossen vom Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät I am 21.4.2021; der Akademische Senat hat hierzu Stellung genommen am 16.06.2021.

(2) Diese Ordnung wird im Amtsblatt veröffentlicht und tritt zum Wintersemester 2021/2022 in Kraft.

(3) Die Vorschrift zur Zulassung zum Studium (§ 4) tritt erst für das Bewerbungs- und Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2022/23 in Kraft.

(4) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für Studierende, die bereits im Studienprogramm Archäologie des Mittelalters und der Neuzeit (45/75 LP) im Zwei-Fach-Master-Studiengang an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg eingeschrieben sind und für Studierende, die

ab dem Wintersemester 2021/22 das Studium im Master-Teilstudiengang Archäologie des Mittelalters und der Neuzeit (45/75 Leistungspunkte) aufnehmen.

(5) Bisher erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden anerkannt. Studiengangsspezifische Regelungen für das Anerkennungsverfahren werden vom Fakultätsrat beschlossen und auf den Internetseiten der Fakultät veröffentlicht.

(6) Soweit Studierende vor dem Inkrafttreten dieser Studien- und Prüfungsordnung eine von ihr betroffene Modulleistung nicht bestanden haben, ist diese nach den Regelungen der bisherigen Studien- und Prüfungsordnung in der bei Anmeldung zur Modulprüfung gültigen Fassung spätestens bis zum 31.03.2023 zu wiederholen.

(7) Die Studien- und Prüfungsordnung für das Studienprogramm Archäologie des Mittelalters und der Neuzeit (45/75 Leistungspunkte) im Zwei-Fach-Master-Studiengang an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 21.01.2009 (ABl. 2009, Nr. 3, S.47) tritt zum 01.04.2023 außer Kraft.

Halle (Saale), 18. Juni 2021

Prof. Dr. Christian Tietje
Rektor

Anlage
Teilstudiengangübersicht

<i>Modultitel</i>	<i>Teilnahmevoraussetzung</i>	<i>Kontaktstudium (SWS)</i>	<i>LP</i>	<i>Studienleistung</i>	<i>Modulvorleistung</i>	<i>Modulleistung</i>	<i>Anteil an Abschlussnote</i>	<i>Empfehlung Anfangssemester</i>
Pflichtmodule								
01: Epochen	Nein	4	10	Ja	Nein	schriftliche Ausarbeitung	10/30 oder 10/60	1. oder 3.
02: Regionen	Nein	4	10	Ja	Nein	schriftliche Ausarbeitung	10/30 oder 10/60	2.
03: Aktuelle Forschungsfragen	Nein	4	10	Ja	Nein	schriftliche Ausarbeitung	10/30 oder 10/60	1. oder 3.
04: Projektmodul	Nein	2	5	Ja	Nein	schriftliche Ausarbeitung	-	nicht festlegbar
05: Grabungspraxis	Nein	0	10	Nein	Nein	Praktikumsbericht	-	2.
Abschlussmodul								
06: Abschlussmodul	Ja	0	30	Nein	Nein	Masterarbeit; mündliche Prüfung	30/60	4.